

**Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
an der Bauleitplanung
(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)**

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Behörde bzw. als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben.

Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Außerdem werden sie aufgefordert, den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu nennen. Die Stellungnahme ist zu begründen und die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Gemeinde: Landeshauptstadt Wiesbaden

Aufstellung eines Bebauungsplans

Vorentwurf des Bebauungsplans für den Planbereich

„Parkhaus Berliner Straße“ im Ortsbezirk Südost

Frist für die Stellungnahme: 4 Wochen

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Absender:

Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden
70.6103 Kanalplanung
Theodor-Heuss-Ring 51

65187 Wiesbaden

Datum:

12.01.2021

Tel.:

Fax:

Bearbeiter:

Az.:

Keine Anregungen (zutreffendes bitte ankreuzen)

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle Rubriken ausfüllen)

Einwendung (zutreffendes bitte ankreuzen):

Öffentliche Kanäle dürfen auf einer Breite von mindestens 6 Metern bzw. jeweils 3 Metern beiderseits der Kanalachse nicht überbaut oder mit Bäumen überpflanzt werden, auch von Versorgungsleitungen nicht überlegt oder mit Lichtmasten überstanden werden. Der öffentliche Kanal muss jederzeit auch mit schwerem Gerät anfahrbar sein. Die Oberfläche über dem öffentlichen Kanal muss innerhalb des Schutzstreifens über eine Breite von mindestens 3,50 m ausreichend befestigt sein, um eine schadlose Befahrbarkeit durch schweres Gerät sicherzustellen.

Es ist durch entsprechende Vereinbarungen, z.B. im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags oder Durchführungsvertrag, sicherzustellen, dass der Entwickler oder Vorhabenträger auf eigene Kosten die betreffenden Oberflächen in Abstimmung mit den ELW befestigt.

Des Weiteren ist der Verkehrsraum in einer Breite von mindestens 3,50 m und Höhe von mindestens 4,50 m jederzeit von Astwerk und sonstigen Bewuchs freizuhalten.

Die o.g. Anforderungen sind im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans sicherzustellen.

Das aus dem Parkhaus anfallende Schmutz- und Regenwasser ist zum bestehenden Mischwasserkanal in der Berliner Straße abzuleiten. Vorhandene Anschlussleitungen dürfen wiederverwendet werden.

Die Kanäle zwischen den Schächten S42718 und 42725 sind reine Straßenentwässerungskanäle und befinden sich nicht in der Unterhaltungspflicht des Abwasserbeseitigungspflichtigen.

Öffentliche Kanäle dürfen nur in Grundstückspartellen verlaufen, die sich im Eigentum der Landeshauptstadt Wiesbaden befinden.

Rechtsgrundlage (bitte detailliert angeben):

Richtlinien der Entsorgungsbetriebe als Abwasserbeseitigungspflichtige
Wasserhaushaltsgesetz WHG § 60
Allgemein anerkannte Regeln der Technik

1. **Möglichkeit der Überwindung** (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)

2. **Fachliche Stellungnahme** (abwägungsfreie Sachverhalte)
 - a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

 - b) sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Ein Antrag auf Einleitgenehmigung nach § 11 der Ortssatzung über die Entwässerung im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden ist zeitnah einzureichen. Mit Einleitbeschränkungen ist zu rechnen (Regenrückhalteanlagen); Details werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit den Entsorgungsbetrieben festgelegt

Wiesbaden 12.01.2021
Ort, Datum

Entsorgungsbetrieb

Unterschrift, Dienstbezeichnung